

**Kurztitel**

Wirtschaftstreuhand-Disziplinarordnung

**Kundmachungsorgan**

BGBI. Nr. 63/1962 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 58/1999

**§/Artikel/Anlage**

§ 5

**Inkrafttretensdatum**

13.12.1988

**Außerkrafttretensdatum**

30.06.1999

**Text****§ 5. Geschäftsführung, Aufsicht.**

(1) Der Vorsitzende des Ehrengerichts- und Disziplinarausschusses (sein Stellvertreter) hat die zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Ehrengerichts- und Disziplinarausschusses erforderlichen Verfügungen zu treffen und ihn nach außen zu vertreten. Er ist dem Vorstand der Kammer für die Geschäftsführung des Ehrengerichts- und Disziplinarausschusses verantwortlich.

(2) Die in Abs. 1 genannten Obliegenheiten kommen beim Berufungssenat dessen Vorsitzenden zu.

(3) Die Kanzleigeschäfte des Ehrengerichts- und Disziplinarausschusses und des Berufungssenates hat das Kammeramt der Kammer der Wirtschaftstreuhand zu führen.

(4) (Anm.: aufgehoben durch BGBI. Nr. 654/1988)